

Wahlordnung des Elternbeirates der Friedrich-Rückert-Schule Erlangen

19. Juli 2021

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für den Elternbeirat der Friedrich-Rückert-Schule (FRS) in Erlangen.
- (2) Sie regelt die Zusammensetzung des Elternbeirats sowie die Durchführung der Elternbeiratswahl an der FRS auf Grundlage insbesondere von Art. 64 und 66 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 und § 14 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Die Elternbeiratswahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen. ²Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor. ³Die Bestimmungen in der Wahlordnung gelten für Personen jeglicher Geschlechtsidentität.

§ 2 Mitglieder des Elternbeirats

- (1) ¹Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler an der FRS. ²Er wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind (Art. 65 Absatz 1 BayEUG).
- (2) ¹Gemäß Art 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist an Grundschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler einer Schule ein Elternbeiratsmitglied zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. ²Aufgrund der Schüleranzahl sind an der FRS derzeit zwölf Elternbeiratsmitglieder zu wählen.
- (3) Die nicht gewählten Kandidaten aus der Elternbeiratswahl werden in der Reihenfolge der jeweils erhaltenen Stimmenanzahl als Nachrücker für ausscheidende Elternbeiratsmitglieder bestimmt.
- (4) ¹Der Elternbeirat kann gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG weitere Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen. ²An der FRS können bis zu vier weitere Personen als Beisitzerin bzw. Beisitzer bestimmt werden. ³Soweit möglich, soll es sich hierbei um die als Nachrücker gewählten weiteren Kandidaten gemäß Abs. 3 handeln. ⁴Diese haben kein Wahl- und Stimmrecht, dürfen aber an den Sitzungen des Elternbeirates gleichberechtigt teilnehmen und mitwirken.

§ 3 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt gemäß § 13 Abs. 2 BaySchO zwei Schuljahre. ²Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses aus der Elternbeiratswahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirats.
- (2) ¹Das Amt und die Mitgliedschaft im Elternbeirat enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²Ausgeschiedene Elternbeiratsmitglieder werden für die restliche Dauer der Amtszeit durch Nachrücker gemäß § 2 Abs. 3 ersetzt. ³Die Tätigkeit als Elternbeiratsmitglied erfolgt ehrenamtlich.
- (3) ¹Der Elternbeirat bildet zusammen mit den Klassenelternsprechern die Elternvertretung der Schule. ²Abweichend von Abs. 1 wird die Amtszeit der Klassenelternsprecher an der FRS auf die Dauer eines Schuljahres beschränkt. ³Die Geschäfte sind bis zur Wahl der Nachfolger fortzuführen.

§ 4 Ämterbesetzung

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung.
- (2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden. Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte des Elternbeirats ergeben sich u.a. aus § 15 BaySchO sowie Art. 64-68 BayEUG.
- (3) ¹Die/der Elternbeiratsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Elternbeirat in allen Angelegenheiten nach außen (gegenüber der Schulleitung, dem Sachaufwandsträger, der Öffentlichkeit etc.). ²In einzelnen Angelegenheiten können durch Beschluss des Elternbeirats auch andere Elternbeiratsmitglieder mit der Außenvertretung beauftragt werden.
- (4) Wenn die/der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt die/der Stellvertretende den Vorsitz; die/der neue Stellvertretende wird mittels Wahl bestimmt.
- (5) ¹Wahlen zur Ämterbesetzung erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei der Elternbeiratswahl sind alle Erziehungsberechtigten wahlberechtigt, die wenigstens ein Kind haben, das die FRS besucht (BaySchO § 14 Abs 1).
- (2) ¹Für jedes Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden. ²Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. ³Die Erziehungsberechtigten können eine andere volljährige Person, die das Kind tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ⁴Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen; sie gilt für die Dauer einer Amtszeit.
- (3) Wählbar und damit zur Kandidatur berechtigt sind alle Wahlberechtigten gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§ 6 Durchführung der Elternbeiratswahl

- (1) Die Elternbeiratswahl soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
- (2) ¹Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. ²Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung. ³Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleitung (§ 13 Abs. 2 Satz 1-4 BaySchO).
- (3) ¹Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahl besteht aus der/dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats sowie Stellvertretung und Schriftführung. ²Weitere Wahlausschussmitglieder können aus dem Kreis der Wahlberechtigten bestimmt werden. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Elternbeiratswahl und sind diesbezüglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Wahlberechtigten können so viele Stimmen vergeben, wie Elternbeiratsmitglieder zu wählen sind; an der FRS sind dies derzeit maximal 12 Stimmen. ²Die Vergabe mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten (Kumulieren) ist nicht zulässig. ³Wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen überschritten, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (5) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ²Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der jeweils erhaltenen Stimmen Nachrücker im Sinne des § 2 Abs. 3.

- (6) ¹Über die Elternbeiratswahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese muss gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO mindestens den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthalten.
- (7) Nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt die/der bisherige Vorsitzende zur konstituierenden Sitzung des neuen Elternbeirats ein.

§ 7 Durchführung als Online-Wahl

Sofern die Elternbeiratswahl als Online-Wahl durchgeführt wird, gelten an der FRS folgende zusätzliche Regelungen:

- (1) Bei Auswahl und Einsatz des genutzten elektronischen Verfahrens wird die/der Datenschutzbeauftragte der FRS beteiligt.
- (2) In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 sind alle Termine rechtzeitig vorab festzulegen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Online-Wahl notwendig sind.
- (3) Den Wahlberechtigten wird eine hinreichend umfangreiche Beschreibung der Abläufe zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Für den Zugang zur Online-Wahl und für die Stimmabgabe wird eine - zufällig generierte und einmalig zur Stimmabgabe einsetzbare - Transaktionsnummer (TAN) benötigt. ²Durch die Übersendung je einer TAN pro Kind an die Erziehungsberechtigten wird sichergestellt, dass ausschließlich Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen können. ³Die Übersendung der TAN erfolgt i.d.R. durch Angehörige des Lehrerkollegiums, welche gemäß § 5 Abs. 3 von einer Kandidatur ausgeschlossen sind.
- (5) ¹Die Verarbeitung der für die Durchführung der Online-Wahl notwendigen personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit einem Serviceprovider (Art. 28 DSGVO). ²Die Einstellung der personenbezogenen Daten der Kandidaten in das Online-Wahlssystem erfolgt nur, sofern eine Einwilligung dazu von den Kandidaten abgegeben wurde.
- (6) ¹Der Zugriff auf die abgegebenen Stimmen ist während der Dauer der Online-Wahl auf den Serviceprovider beschränkt. ²Dieser darf weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören.
- (7) Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software.
- (8) ¹Die Sicherung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt durch den Serviceprovider. ²Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Wahlordnung wurde am 19.07.2021 durch den Elternbeirat der FRS beschlossen und im Einvernehmen mit der Schulleitung erlassen. ²Sie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Wahlordnung kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Erlangen, 19. Juli 2021

Elternbeiratsvorsitzende

Schulleitung